



## **Barrierefreiheit**

Schon in der letzten Ausgaben haben wir Sie über die neuen gesetzlichen Bestimmungen informiert.

### **Unsere weitere Vorgehensweise und weitere Tipps sind:**

1. Überlegen Sie sich,
  - Wo und in welchem Bereich in Ihrem Betrieb Barrieren vorhanden sein können?
  - Wie kleine Barrieren mit wenig Aufwand entfernt bzw. vermieden werden können?
  - Welche Beseitigung der Barrieren für Sie noch zumutbar erscheinen?
2. Untenstehend finden Sie aktuelle rechtliche Grundlagen in Form von einem Frage-/Antwortmuster
3. Wir sind in Kontakt mit Betroffenen und Verbände, um Tipps zu sammeln, mittels denen Sie „kleine“ Barrieren mit relativ wenig Aufwand beseitigen können.

### **Welche Barrieren gibt es?**

#### **Bauliche Barrieren:**

Stufen, Türschwellen, zu enge Türbreiten, fehlende Haltegriffe, zu hoch oder zu tief angeordnete Bedienelemente (wie Garderoben, Verkaufsregale etc.), fehlende Beleuchtung, etc.

#### **Barrieren im Bereich der Kommunikation:**

Fehlende Übersetzung in Gebärdensprache, schwer verständliche Texte in komplizierter Sprache.

**Barrieren in der Informations- und Kommunikationstechnologie** (z.B. Internet, Soft- und Hardware, Digitale Unterlagen und Medien aller Art):

Ungenügender Farbkontrast, fehlende Textalternativen oder Websites, die nur mit der Computer-Maus bedienbar sind.

### **Wem nützt Barrierefreiheit?**

Barrierefreiheit ist essentiell für 10 Prozent der Bevölkerung, notwendig für 40 Prozent der Bevölkerung und komfortabel für 100 Prozent der Bevölkerung. Von einem hindernisfreien Umfeld profitieren alle Menschen. Vor allem sind es Menschen mit einer dauerhaften Behinderung, die auf Barrierefreiheit angewiesen sind. Insgesamt zählen ca. 40% der Bevölkerung, – in der einen oder anderen Form – zur Gruppe der mobilitätseingeschränkten Personen. Mangelnde Barrierefreiheit betrifft aber nicht nur diese 40 % der Bevölkerung. Barrieren schränken auch deren Familien, Angehörige und Freunde in ihren Entfaltungsmöglichkeiten ein.

### **Für welche Unternehmen gilt das Behindertengleichstellungsrecht?**

Das Behindertengleichstellungsrecht gilt für alle Unternehmen, die Güter und Dienstleistungen anbieten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Darunter fallen auch Friseure.

### **Ab wann spricht man von Diskriminierung?**

Eine Diskriminierung durch Barrieren liegt grundsätzlich dann vor, wenn eine Beseitigung der Barrieren recht-

lich möglich und zumutbar ist. Sollte beispielsweise der nachträgliche Einbau eines Personenaufzugs in einem Altbau aus baurechtlichen oder denkmalschutz-rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so stellt die mangelnde Zugänglichkeit in diesem Fall keine Diskriminierung dar.

Ist der Einbau rechtlich möglich, findet vor Gericht eine Zumutbarkeitsprüfung statt. Barrieren stellen nur dann eine Diskriminierung dar, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar ist.

### **Was ist eine Zumutbarkeitsprüfung?**

Im Gerichtsverfahren wird überprüft, ob die Beseitigung einer Barriere und damit die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar sind. Dies dient der Vermeidung wirtschaftlicher Härtefälle. Die Zumutbarkeit ist von Fall zu Fall anders zu beurteilen und hängt von vielfältigen Faktoren ab. Diese Faktoren sind insbesondere:

- Der Beseitigungsaufwand;
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
- der Erhalt von Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- die bereits abgelaufene Zeit seit dem 1.1.2006 – dem Tag des Inkrafttretens des Behindertengleichstellungsrechtes;
- die Auswirkung auf andere behinderte Menschen (etwa die Kundenfrequenz).

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Maßnahmen zumutbar wären, die zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen behinderten Kundinnen und Kunden bewirken. Dies könnte beispielsweise das Angebot sein, Waren aus einem nicht zugänglichen Verkaufsort unentgeltlich zuzustellen.

### **Welche Rechtsfolgen gibt es bei Diskriminierungen?**

Stellt das Gericht eine Diskriminierung fest, steht ein Schadenersatz zu. Im Rahmen dieser Schadenersatzverpflichtung erhält der Betroffene den Ersatz des Vermögensschadens. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Schädigers auch den entgangenen Gewinn. Darüber hinaus gebührt als Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bzw. die diskriminierungsbedingte Kränkung ein angemessener Geldbetrag. Bestand die Diskriminierung in Form einer Belästigung (z.B. durch Beschimpfungen, Lächerlichmachen, Schmähungen) erhält das Diskriminierungsopfer jedenfalls einen Mindestschadenersatz in der Höhe von 1.000 .

### **Was ist das Schlichtungsverfahren?**

Vor einem Gerichtsverfahren muss verpflichtend ein Schlichtungsverfahren stattfinden. Dieses formfreie und kostenlose Verfahren dient der Streitbeilegung und findet bei einer der neun Landesstellen des Sozialministeriumservice statt. Unter der Leitung ausgebildeter SchlichtungsreferentInnen werden Schlichtungsgespräche mit den Beteiligten geführt. Die SchlichtungsreferentInnen bringen ihr Fachwissen im Behindertenbereich ein und versuchen neutral im Konflikt zwischen den beiden Parteien zu vermitteln und einen optimalen Rahmen für die Einigungsgespräche zu schaffen. Zusätzlich können sie im Einzelfall Beratungsangebote organisieren (etwa über spezielle Förderungen des Sozialministeriumservice oder anderer Institutionen). Wie die bisherigen Erfahrungen aus einem Jahrzehnt zeigen, wird das Schlichtungsverfahren sehr erfolgreich zur Einigung genutzt. Wenn es zu keiner Einigung kommt, gibt es eine Bestätigung des Sozialministeriumservice. Danach kann eine Schadenersatzklage bei Gericht eingebracht werden.

### **Gibt es Übergangsbestimmungen?**

Das Behindertengleichstellungsrecht gilt seit 1.1.2006.

Damit die Herstellung von Barrierefreiheit vorhersehbar ist und eventuelle finanzielle Belastungen abgedeckt werden können, gibt es seit dem Inkrafttreten des Gesetzes mit 1.1.2006 eine zehnjährige Übergangsfrist. Diese gilt für bereits bestehende Bauwerke bzw. bereits in Verwendung stehende Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen. Mit 31.12.2015 läuft diese Frist, nach nunmehr zehn Jahren, aus. Im Fall von Generalsanierungen und Renovierungen mit Hilfe öffentlicher Mittel gelten Sonderbestimmungen.

### **Was bringt die Umsetzung der Barrierefreiheit der Wirtschaft?**

Mit barrierefreien Angeboten erreicht man neue Kundenschichten. Barrierefreiheit ermöglicht nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern vor allem auch der großen Gruppe von älteren Menschen, mehr Angebote zu nutzen. Aber auch Menschen mit Kinderwagen oder vorübergehend mobilitätsbehinderte Menschen (bspw. Menschen mit Gipsfuß und Krücken) profitieren von barrierefreier Gestaltung.

Barrierefreiheit bedeutet auch ein Mehr an Sicherheit. Gute Beleuchtung, rutschfeste Böden, zusätzliche Handläufe und Haltegriffe dienen auch der Vermeidung von Unfällen.

## **Kostet die Umsetzung der Barrierefreiheit viel Geld?**

Wenn Barrierefreiheit bei der Planung mit berücksichtigt wird, sind die Mehrkosten gering. Adaptierungen bestehender Gebäude kosten erfahrungsgemäß wesentlich mehr.

Wenn Sie einen Umbau oder eine Sanierung planen, lassen Sie sich auf jeden Fall, in Bezug auf die barrierefreie Gestaltung Ihrer Angebote, beraten (Kontaktdaten finden Sie untenstehend).

Bei Umbaumaßnahmen bzw. für Beratungen wird gerade innerhalb der Wirtschaftskammer Tirol eine Förderung geprüft.

## **Muss ich als Mieter eines Geschäftslokales den Vermieter dazu bringen, die „geforderte“ Barrierefreiheit herzustellen?**

Der Mieter/Pächter muss den Vermieter/Verpächter informieren, die Sachlage besprechen und versuchen, die Zustimmung für die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erhalten. Wenn aber die Zustimmung nachweislich nicht erteilt wird, darf die Maßnahme aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden.

## **Kann ein Vermieter/Verpächter von einem Geschäftslokal von Kunden oder Kundinnen wegen fehlender Barrierefreiheit rechtlich belangt werden?**

Dies ist nicht möglich, da der Kunde oder die Kundin keine Rechtsbeziehung zum Vermieter bzw. Verpächter hat, sondern gegebenenfalls nur zum Mieter/Pächter.

## **Kann ich, als Mieter eines Geschäftslokales, bei fehlender Möglichkeit zur Herstellung der Barrierefreiheit gezwungen werden, das Lokal zu wechseln?**

Ein Lokalwechsel kann nicht erzwungen werden, dies ist im Behindertengleichstellungsrecht nicht vorgesehen. Das Behindertengleichstellungsrecht sieht nur einen Schadenersatzanspruch bei Diskriminierung durch Barrieren vor. Konkret dann, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar ist, aber trotzdem nicht durchgeführt wird. Eine Übersiedlung wird nur in seltenen Fällen zumutbar sein.

Wesentlich ist aber, dass über alternative Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit nachgedacht wird. Oft können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dort unterstützen, wo behinderte Kundinnen und Kunden mangels Barrierefreiheit nicht selbständig Angebote in Anspruch nehmen können.

## **Muss die Barrierefreiheit in Mietverträgen von Geschäftslokalen geregelt sein?**

Bei neuen Mietverträgen empfiehlt es sich, einen entsprechenden Passus über die Zustimmung zur Herstellung von Barrierefreiheit aufzunehmen.

## **Was mache ich, wenn in einem Baubescheid Barrieren vorgeschrieben sind (z.B. Stufen vor dem Eingang in einer hochwassergefährdeten Ortschaft)?**

Wenn die Herstellung der Barrierefreiheit aus baurechtlichen Gründen verweigert wird, darf auch die entsprechende bauliche Maßnahme nicht durchgeführt werden. Allerdings müsste man in einem solchen Fall alternative Maßnahmen prüfen, z.B. mobile Rampen oder das Anbieten von Leistungen in einem barrierefrei zugänglichen Gebäude.

## **Darf der Denkmalschutz der Barrierefreiheit widersprechen?**

Denkmalschutz kann im Einzelfall der Herstellung der Barrierefreiheit entgegenstehen. Allerdings gibt es viele Beispiele für Alternativlösungen, die trotz Denkmalschutzbestimmungen eine Nutzung des Angebotes auch für Menschen mit Behinderung ermöglichen (bspw. Lösung mittels Glocke beim Eingang mit Stiege, weil ich aufgrund des Denkmalschutzes keine Rampe verbaut werden kann).

## **In wie weit sind mobile Rampen eine ausreichende Lösung für den barrierefreien Zugang zum Geschäftslokal?**

Als Alternativlösung können sie im Einzelfall gut geeignet sein. Anzustreben sind aber nachhaltige Lösungen.

## **Wie hoch können Schadenersatzforderungen sein, wenn mein Geschäft nicht barrierefrei ist?**

Das Behindertengleichstellungsrecht sieht den Ersatz des Schadens vor, der tatsächlich eingetreten ist, wie

etwa den Ersatz einer Fahrkarte oder von Taxikosten. Dazu gibt es noch einen immateriellen Schadenersatz für die erlittene Kränkung. Dazu gibt es allerdings noch wenig Judikatur. Wenn die Diskriminierung in einer Belästigung (Mobbing, über längeren Zeitraum andauernde Kränkungen) besteht, so sieht das Gesetz einen Mindestschadenersatz von 1000 Euro vor.

### **Was kann ich tun, wenn ich immer wieder wegen fehlender Barrierefreiheit geklagt werde?**

Dagegen kann nichts getan werden. Die bisherigen Erfahrungen haben aber gezeigt, dass es zu keiner Klagsflut gekommen ist, zumal sich das vorgelagerte Schlichtungsverfahren als ein erfolgreiches Streitbeilegungsinstrument bewährt hat.

### **Muss meine Internetseite barrierefrei sein?**

Die Internetseite eines Unternehmens mit den Kontaktdaten und Informationen und oftmals auch noch Bestell- und Anfragemöglichkeiten ist eine Leistung, die diskriminierungsfrei und damit barrierefrei erbracht werden muss. Natürlich gilt auch hier der Grundsatz der Zumutbarkeit.

### **Wo bekomme ich eine barrierefreie Internetseite?**

Jeder Anbieter von Programmierleistungen sollte im Prinzip über die WCAG-Kriterien (Web Content Accessibility Guidelines = Richtlinien für Homepages und den Internetzugang) Bescheid wissen. Wir empfehlen die Barrierefreiheit ausdrücklich im Vertrag mit dem Programmierer zu vereinbaren. Im vom Bundeskanzleramt erstellten WIKI (Internet-Informationsplattform) zu diesem Thema finden Sie weiterführende Informationen und Verweise zu den Werkzeugen mit denen Sie das Ergebnis prüfen können: <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

### **Ich habe mehrere Filialen, muss ich die alle auf einmal barrierefrei umbauen?**

Es gilt das Prinzip der Zumutbarkeit für jede einzelne Filiale. Grundsätzlich ist es immer sinnvoll, einen Plan zur Herstellung der Barrierefreiheit zu erstellen, insbesondere dann, wenn es einer Vielzahl von Maßnahmen bedarf, um Angebote barrierefrei zugänglich zu machen.

### **Muss mein gesamter Verkaufsbereich im Salon barrierefrei sein?**

Mangelnde Barrierefreiheit kann zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderung führen, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar ist. Im Verkaufsbereich bilden Regalhöhen sehr oft eine Barriere. Einschränkungen in der Höhe würden aber bedeuten, dass für das gleiche Warenangebot ein viel größerer Platzbedarf bestehen würde. Dies wäre im konkreten Fall möglicherweise nicht zumutbar. Allerdings sollten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Menschen mit Behinderungen bzw. auch ältere Menschen unterstützen, um gewünschte Waren aus den Regalen zu holen.

### **Müssen alle meine Eingänge barrierefrei sein?**

Ein barrierefreier Zugang sollte über den Haupteingang möglich sein. Falls dieser Eingang nicht barrierefrei zugänglich ist, sollte zumindest ein zweiter, gut erreichbarer Eingang einen Zugang für mobilitätsbehinderte Personen ermöglichen.

### **Ich habe „nur“ ein Kunden-WC, muss das barrierefrei sein?**

Kunden WC's, sofern überhaupt vorhanden, gehören ebenfalls zum Leistungsangebot und sind daher diskriminierungsfrei – und damit auch barrierefrei – zu gestalten. Allerdings wird in jedem einzelnen Fall auch die Zumutbarkeit zu prüfen sein.

### **Ich habe eine Kundengruppe, von der ich glaube, dass sie definitiv nicht behindert ist, muss ich trotzdem mein Angebot barrierefrei anbieten?**

Ja, es sei denn, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit sind nicht zumutbar. Dass keine behinderten Kundinnen und Kunden vorhanden sind, hängt eben oft mit der mangelnden Barrierefreiheit zusammen. Mit Barrierefreiheit erreicht man jedenfalls mehr und neue Kundenschichten, wie z.B. auch Eltern mit Kinderwagen.

**Bei wem kann ich mich melden, wenn ich umbauen möchte/muss oder eine Beratung vor Ort will?**

<p><b>ÖZIV Tirol – Österreichischer Zivilinvalidenverband</b>          Nora Resch, M.A.          Bürgerstraße 12/2 im Innenhof          6020 Innsbruck          T 0512/571983          E geschaeftsleitung@oeziv-tirol.at</p>	<p><b>Bauberaterinnen beim ÖZIV Tirol</b>          DI Claudia Angerer          DI Marina Bucher-Trawöger          Bürgerstraße 12          6020 Innsbruck          T 0512/571983-16          E bauberatung@oeziv-tirol.at</p>
<p><b>Bauberatung beim ÖZIV Bundesverband</b>          Peter Noflatscher          Hauffgasse 3-5          1110 Wien          M 0664/1109343          E peter.noflatscher@oeziv.org</p>	<p><b>Geschäftsleitung Arbas</b>          DAS Dr. Marco Nicolussi          Fürstenweg 80          6020 Innsbruck          M 0650/5672240          E marco.nicolussi@arbas.at</p>
<p><b>Gabana – Agentur für ganzheitliches, barriere-          freies und nachhaltiges Management</b>          Kornelia Grundmann          Kirchbichl 6          6352 Ellmau          M 0664/73519672          E k.grundmann@gabana.net</p>	<p><b>Compass - EP Easy Entrance Sozial- u          Gesundheitsverein</b>          Mag. Peter Milbradt          Wielandgasse 14          8020 Graz          T 0316/225206          E office@easyentrance.at</p>
<p><b>Gerichtssachverständige</b>          Mag. Günter Porta          Eduard-Wallnöfer-Platz 3          6410 Telfs          T 05262/64092          E porta@telfs.com</p>	<p><b>Reg.Rat. Georg Leitinger</b>          Ried 20          6130 Schwaz          T 05242/64910          E georg.leitinger@chello.at</p>
<p><b>Ing. Josef Winner</b>          Bachleiten 472a          6232 Münster          H 0664/2345936          E j.winner@aon.at</p>	<p><b>Mag. Vera Sokol</b>          Pacherstraße 34          6020 Innsbruck          M 0676/84384320          E vera.sokol@innovia.at</p>
<p><b>Kornelia Grundmann</b>          Kirchbichl 6          6352 Ellmau          M 0664/73519672          E k.grundmann@gabana.net</p>	

Seitens der Sparte Gewerbe und Handwerk werden weitere Information (in Form von Veranstaltungen und möglichen Sprechstunden etc.) erarbeitet. Sobald wir weitere Informationen haben, werden Sie umgehend informiert.